

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Senats am 12.08.2009 sowie der Fakultätsräte der Theologischen Fakultät vom 31.07.2009, der Philosophischen Fakultät vom 22.10.2008, 19.11.2008, 17.12.2008, 06.05.2009, 03.06.2009, 01.07.2009 sowie 12.08.2009, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 01.07.2009, der Fakultät für Physik vom 08.07.2009, der Fakultät für Chemie vom 07.09.2009, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2009, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2008 sowie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.07.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2009 die Neufassung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 419); § 44 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen

§1 Geltungsbereich

- (1) Für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelorstudiums.
- (3) ¹Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie, der Biologischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Die Koordination des Studienangebotes obliegt der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Studium im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden in zwei Fachgebieten zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche

Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen.

⁴Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang verfügt über zahlreiche, individuelle Wahlmöglichkeiten für Studierende. ⁵Er qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis, zum Studium von Master-Studiengängen der gewählten Fächer (ggf. unter Auflagen) wie auch zum Studium des „Master of Education“.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf jedes der beiden gewählten Studienfächer jeweils 66 C (Fachstudium; Kerncurriculum)

b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In den Modulübersichten der Studienfächer (Anlagen II) sowie der Studienangebote im Professionalisierungsbereich (Anlagen III) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung.

(5) Die Modulübersichten können ferner Modulpakete oder Teilstudiengänge beschreiben, welche im Rahmen anderer Bachelor-Studiengänge eingebracht werden können.

(6) ¹Im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang werden zur Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs folgende Profile angeboten:

a) Fachwissenschaftliches Profil,

b) Berufsfeldbezogenes Profil,

- c) Lehramtbezogenes Profil,
- d) Profil „studium generale“.

²Die Belegbarkeit der Profile zu Lit. a) und c) ist abhängig von der Wahl der Fächerkombination. ³Die Profile zu Lit. a) bis c) sind als Modulpakete ausgestaltet; das Nähere regeln die Anlage I (Struktur des Studiengangs) sowie die Modulübersichten. ⁴Für die Profile zu Lit. a) bis c) ausgewiesene Module können auch im Profil zu Lit. d) berücksichtigt werden.

(7) ¹Bei Studium des lehramtbezogenen Profils werden gegebenenfalls kombinierte Module der schulischen und außerschulischen Vermittlungskompetenz ausschließlich dem Professionalisierungsbereich zugeordnet. ²Der Umfang des Fachstudiums nach Absatz 3 Lit. a) vermindert sich, der Umfang des Professionalisierungsbereichs nach Absatz 3 Lit. b) erhöht sich entsprechend.

§ 5 Orientierungsmodule

(1) ¹Orientierungsmodule sind in den Modulübersichten der fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) gekennzeichnet. ²Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

(2) Studierende können Orientierungsmodule eines Studienfaches, das nicht zulassungsbeschränkt ist oder in der Kohorte des ersten Studienjahres freie Studienplätze aufweist, auch ohne Immatrikulation in diesem Studienfach als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren, soweit sie einen Fachwechsel in Betracht ziehen und eine Studienberatung des anbietenden Studienfaches in Anspruch genommen haben.

§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, können bei inhaltlicher Begründung Voraussetzungen im Umfang bis zu 6 C verlangt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und Lit. c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat muss verbindlich das Fach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. ⁶Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁷Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung

in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) können eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung vorsehen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt dabei unberührt.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich einer der beiden Fachwissenschaften zu wählen.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§10 (aufgehoben)

§ 11 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden jede der beteiligten Fakultäten und das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) je eine Prüfungskommission. ²Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Jede Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(3) Die Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem Fach, in dem ein Modul absolviert oder die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(4) ¹Eine Prüfungskommission kann beschließen, dass eine gemeinsame Sitzung zweier oder mehrerer Prüfungskommissionen stattfindet, wenn eine Angelegenheit dies erfordert. ²Die gemeinsame Sitzung leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die die Sitzung anberaumt hat.

(5) Einmal jährlich tagen die Vorsitzenden und die studentischen Mitglieder aller Prüfungskommissionen gemeinsam, um Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der erforderlichen Module erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, ob und unter welchen Bedingungen Module bei der Berechnung der Note des Fachstudiums beziehungsweise des Gesamtergebnisses unberücksichtigt bleiben oder benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden können.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch in einem Fach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn

a) in diesem Studiengang

aa) ein Pflichtmodul dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

bb) Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Fachs oder Professionalisierungsbereichs nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

cc) eine Bachelorarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

²Die Bachelorprüfung in diesem Fach oder Professionalisierungsbereich gilt in diesem Falle als endgültig nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde, die Gesamtnote der Bachelorprüfung (errechnet als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der schriftlichen Abschlussarbeit) besser als 2,0 ist und die Prüfungskommission des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Faches die Auszeichnung beschließt.

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Änderungen; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Änderungen dieser Ordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium durch den Senat beschlossen. ²Den Fakultätsräten der den Studiengang tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Abweichend von Satz 1 werden Änderungen der Anlagen II und III dieser Prüfungsordnung sowie die fachspezifischen Bestimmungen der Studienordnung auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienkommission durch den Fakultätsrat der das jeweilige Studienfach oder das jeweilige Angebot im Professionalisierungsbereich verantwortenden Fakultät beschlossen; die übrigen beteiligten Fakultäten sind über den Beschluss zu informieren.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungsordnung oder der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der jeweiligen Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung (einschließlich der Anlagen) in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten der geänderten Ordnung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach der Ordnung in der nach Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung geprüft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2009 in Kraft.

Anlage I Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

1. Übersicht der Profile

| | Fachwissenschaft (132 C) (für alle Profile identisch) | | Professionalisierungsbereich (36 C) | | Bachelorarbeit (12 C) |
|---|---|------------------------------------|--|---|---------------------------------|
| | <i>Fach A (66 C)</i> | <i>Fach B (66C)</i> | <i>Optionalbereich (18 C)</i> | <i>Bereich Schlüsselkompetenzen(18 C)</i> | |
| a) Fachwissenschaftliches Profil | Kerncurriculum Fach A (66 C) | Kerncurriculum Fach B (66 C) | Modulpaket aus Fach A <u>oder</u> B (18 C) | 18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot) | 12 C |
| b) Berufsfeldbezogenes Profil | Kerncurriculum Fach A (66 C) | Kerncurriculum Fach B (66 C) | Berufsfeldbezogenes Modulpaket (18 C) | 18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot) | 12 C |
| c) Lehramtbezogenes Profil (s. auch u. Nr. 2) | Kerncurriculum Fach A (66 C) | Kerncurriculum Fach B (66 C) | 36 C Fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenzen | | 12 C |
| d) Profil „studium generale“ | Kerncurriculum Fach A (66 C) | Kerncurriculum Fach B (66 C) | 18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot) | 18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot) | 12 C |

2. Studienstruktur des Lehramtbezogenen Profils

| Fachstudium (132 C) | Professionalisierungsbereich (36 C) | | |
|---|---|--|---|
| | Fachdidaktische Kompetenz | Optionalbereich | Erziehungswissenschaftliche Kompetenz |
| [+ 12 C Bachelorarbeit] | (6 C) | (10 C) | (20 C) |
| <u>Kerncurriculum Fach A</u> (66 C) davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C* | - <u>Fachdidaktische Module Fach A</u> (6 C) a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b) nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)] | - Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot: - des Faches A oder B - des Bereichs Schlüsselkompetenzen - des Profils „studium generale“ | <i>B.Erz.1</i> „Einführung in die Schulpädagogik“ (6 C / 4 SWS) <i>B.Erz.20</i> „Schulpraktikum“ (8 C / 3 SWS) <i>B.Erz.30</i> „Orientierungspraktikum“ (6 C / 1 SWS) |
| <u>Kerncurriculum Fach B</u> (66 C) davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C* | - <u>Fachdidaktische Module Fach B</u> (6 C) a) schulbezog VermKomp (3 C) [b) nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)] | | |

* Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C in der Regel ein Modul, das durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches verantwortet wird. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.

3. Übersicht über die wählbaren Studienfächer und Angebote zur Wahl der Profile

| Studienfächer (Studienschwerpunkte) | Fachwissen- schaft- liches Profil | Berufsfel- dbezogen es Profil | Lehramt- bezogenes Profil* | Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote) |
|--|--|--|---|--|
| Ägyptologie und Koptologie („Ägyptologie“, „Koptologie“) | | | | X |
| Allgemeine Sprachwissenschaft („Sprachbeschreibung“, „Indogermanische Sprachwissenschaft“) | | | | X |
| Altorientalistik | X | | | X |
| American Studies | X | | | |
| Arabistik/Islamwissenschaft | X | | | |
| Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt („Klassische Archäologie“, „Byzantinische Archäologie“) | | | | X |
| Biologie | | | X | X |
| Chemie | | | X | X |
| Deutsche Philologie / Deutsch | X | X | X | X |
| Englisch / Englische Philologie | X | | X | X |
| Erdkunde | | | X | X |
| Ethnologie | X | X | | |
| Evangelische Religion | | | X | |
| Finnisch-Ugrische Philologie | X | | | |
| Französisch / Galloromanistik | X | | X | |
| Geschichte | X | X | X | X |
| Geschlechterforschung | X | X | | |
| Griechische Philologie / Griechisch | | | X | X |
| Indologie | | | | X |
| Informatik | X | X | X | |
| Iranistik | | | | |
| Italienisch / Italianistik | X | | | |

| Studienfächer (Studienschwerpunkte) | Fach- wissen- schaft- liches Profil | Berufsfel- dbezogen es Profil | Lehramt- bezo- genes Profil* | Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote) |
|---|--|--|---|--|
| Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie | x | | | |
| Kunstgeschichte | x | x | | |
| Latein / Lateinische Philologie | | | x | x |
| Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit | x | | | x |
| Mathematik | | | x | x |
| Musikwissenschaft | x | x | | x |
| Ostasienwissenschaft/China | x | x | | |
| Philosophie | x | x | x | |
| Physik | | | x | x |
| Politikwissenschaft („Wirtschaft“, „Politikwissenschaft/Methoden“) | x | x | x | |
| Portugiesisch / Lusitanistik | x | | | |
| Rechtswissenschaften | x | x | | |
| Religionswissenschaft | x | x | | |
| Russisch | | | x | |
| Skandinavistik | x | x | | x |
| Slavische Philologie | x | | | |
| Soziologie | x | x | | |
| Spanisch / Hispanistik | x | | x | |
| Sport („Sportpraxis“, „Wissenschaft“) | x | x | x | |
| Turkologie | | | | |
| Ur- und Frühgeschichte | | | | x |
| Volkswirtschaftslehre | x | x | | |
| Werte und Normen | | | x | |
| Wirtschafts- und Sozialgeschichte | x | x | | |

* Die Wahl des lehramtbezogenen Profils bedarf der entsprechenden Immatrikulation.

Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Studienfächer

- Anlage II.1** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.2** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.3** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.4** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „American Studies“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.5** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.6** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.7** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“ (Biologische Fakultät)
- Anlage II.8** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)
- Anlage II.9** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.10** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch / Englische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.11** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“ (Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)
- Anlage II.12** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.13** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“ (Theologische Fakultät)
- Anlage II.14** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Theologie“ (Theologische Fakultät) - *in Planung*
- Anlage II.15** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.16** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Französisch / Galloromanistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.17** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.18** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.19** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie / Griechisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.20** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.21** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)

- Anlage II.22** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Iranistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.23** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Italienisch / Italianistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.24** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.25** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kunstgeschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.26** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Latein / Lateinische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.27** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.28** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Mathematik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.29** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Musikwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.30** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/China“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.31** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.32** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“ (Fakultät für Physik)
- Anlage II.33** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Politikwissenschaft“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.34** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Portugiesisch / Lusitanistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.35** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Rechtswissenschaften“ (Juristische Fakultät)
- Anlage II.36** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Religionswissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.37** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.38** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.39** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.40** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.41** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanisch / Hispanistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.42** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.43** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.44** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.45 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.46 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.47 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

Anlage III Weitere Bestimmungen zum Professionalisierungsbereich

Anlage III.1 Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil (ZeUS / Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage III.2 Überfachliches Lehrangebot der Philosophischen Fakultät (Philosophische Fakultät)

Anlage III.2 Überfachliches Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage III.4 Überfachliches Lehrangebot der Theologischen Fakultät (Theologische Fakultät)

Anlage III.2 Überfachliches Lehrangebot der Philosophischen Fakultät

1. Modulübersicht

a. Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

aa. Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.SKPhil.1 „Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ (4 C)

B.SKPhil.2 „Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ (5 C)

B.SKPhil.4 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (6 C / 2 SWS)

B.SKPhil.7 „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“ (1 C)

B.SKPhil.10 „Kommunikation und Geschlecht“ (3 C / 2 SWS)

B.SKPhil.11 „Umgang mit Konflikten“ (3 C / 2 SWS)

B.SKPhil.12 „Moderationstechniken“ (3 C / 2 SWS)

bb. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.NL.1 „Niederländisch I“ (4 C / 2 SWS)

SK.NL.2 „Niederländisch II“ (4 C / 2 SWS)

SK.NL.3 „Niederländisch III“ (4 C / 2 SWS)

SK.NL.4 „Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“ (2 C / 1 SWS)

SK.NL.5 „Niederländischsprachige Literatur“ (4 C / 2 SWS)

b. Angebote des Internationalen Schreibzentrums

aa. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.1 „Ausbildung zum/zur Schreib-Peer-Tutor/in“ (6 C / 4 SWS)

SK.IKG-ISZ.6 „Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.7 „Klausuren vorbereiten und schreiben“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.8 „Bewerbungen schreiben“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.13 „Akademische Schreibpartnerschaften“ (4 C / 2 SWS)

bb. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.2 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.4 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende“
(4 C / 1 SWS)

cc. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.3 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.5 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende“
(4 C / 1 SWS)

dd. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten naturwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.9 „Akademisches Schreiben und Präsentieren für Naturwissenschaftler/innen – ein Vergleich deutscher und englischer Schreibtraditionen“ (4 C / 2 SWS)

ee. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten rechtswissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.10 „Akademisches Schreiben für Studierende der Rechtswissenschaften“
(3 C / 1 SWS)

ff. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Bachelor-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)

gg. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.12 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Master-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)

hh. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen“
(4 C / 1 SWS)

II. Modulkatalog

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|---|---|--|---|--|----------------------|
| <i>B.SKPhil.1</i> „Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ | Nachweis der Mitgliedschaft in einem Gremium der studentischen Selbstverwaltung | Durchdringung und aktive Mitgestaltung der studentischen Selbstverwaltung an der Philosophischen Fakultät. | keine | Tätigkeitsbericht (max. 2 S.; unbenotet) | 4 C |
| <i>B.SKPhil.2</i> „Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ | Nachweis der Mitgliedschaft in einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung | Durchdringung und aktive Mitgestaltung der akademischen Selbstverwaltung an der Philosophischen Fakultät. | keine | Tätigkeitsbericht (max. 2 S.; unbenotet) | 5 C |
| <i>B.SKPhil.4</i> „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ | Erfolgreiche Bewerbung als Tutor(in) | Selbständige Durchführung eines Tutoriums unter regelmäßiger Rücksprache mit dem zuständigen Lehrpersonal. Inhalte und Leistungsanforderungen richten sich nach der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die Tätigkeit dient der Einübung von Vermittlungs- und Präsentationskompetenzen sowie der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse. | Bescheinigung über die Durchführung des Tutoriums | Tätigkeitsbericht (max. 2 S.; unbenotet) | 6 C 2 SWS |
| <i>B.SKPhil.7</i> „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“ | keine | Die Studierenden geben Einführungen in die Prüfungs-/Studienordnung, die An- und Abmeldemodalitäten von FlexNow!, unternehmen Führungen durch die Seminarbibliothek und beteiligen sich in anderer Weise an der Planung und Durchführung der Orientierungsphase des jeweiligen Fachs. Die Tätigkeit dient der Erlangung von Sozialkompetenzen. | keine | Tätigkeitsbericht (max. 2 S.; unbenotet) | 1 C |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|---|------------------------|--|---|---------------------------------------|----------------------|
| <i>B.SKPhil. 10</i> „Kommunikation und Geschlecht“ | keine | Einblicke in typische Gesprächsstrukturen und deren mögliche Fallstricke, geschlechtstypische Kommunikationsformen im Studienalltag sowie die praktische Umsetzung und Feedback unterschiedlicher Gesprächspraktiken und –techniken. | regelmäßige Teilnahme | mdl. Prüfung (ca. 15 Min.; unbenotet) | 3 C 2 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|--|------------------------|---|---|---------------------------------------|----------------------|
| <i>B.SKPhil. 11</i> „Umgang mit Konflikten“ | keine | <p>Die Studierenden lernen mit unterschiedlichen Stressmomenten umzugehen. Durch die Reflektion von vergangenen schwierigen Situationen werden Konflikte produktiv verarbeitet und die eigene Wahrnehmung für Konfliktsituationen wird geschärft. Auf der Grundlage dieser Situationsanalyse werden dann alternative Umgangsformen und Lösungsstrategien erprobt und diskutiert. Damit erweitert sich der Handlungsspielraum der Studierenden im konfliktreichen Unialltag. Mit Konflikten wie den Studienbedingungen und Leistungsanforderungen gerecht zu werden, ein Leben neben dem zeitintensiven Unialltag gestalten zu können, einen Umgang mit Konkurrenzsituationen zu finden oder vor großen Gruppen von Mitstudierenden zu sprechen, deren Interesse und Aufmerksamkeit zu wecken müssen Studierende tagtäglich einen Umgang finden. Die erlernten Kompetenzen im Bereich des Konfliktmanagement unterstützen und helfen Studierenden ihren eigenen Bedürfnissen sowie den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.</p> | regelmäßige Teilnahme | mdl. Prüfung (ca. 15 Min.; unbenotet) | 3 C 2 SWS |
| <i>B.SKPhil. 12</i> „Moderationstechniken“ | keine | Grundlagen des Moderierens, Moderationstechniken und –methoden | regelmäßige Teilnahme | mdl. Prüfung (ca. 15 Min.; unbenotet) | 3 C 2 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|--|---|---|--|--|-----------------------------|
| <i>SK.NL.1</i> „Niederländisch I“ | keine | Beherrschung der niederländischen Grundgrammatik. Aktive und passive Sprachkenntnisse des Niederländischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. | Regelmäßige Teilnahme | Klausur (90 Min.; unbenotet) | 4 C 2 SWS |
| <i>SK.NL.2</i> „Niederländisch II“ | SK.NL.1 oder vergleichbare Kenntnisse der niederländ. Sprache | Aktive und passive Sprachkenntnisse des Niederländischen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. | Regelmäßige Teilnahme | Klausur (90 Min.; unbenotet) | 4 C 2 SWS |
| <i>SK.NL.3</i> „Niederländisch III“ | SK.NL.2 oder vergleichbare Kenntnisse der niederländ. Sprache | Aktive und passive Sprachkenntnisse des Niederländischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. | Regelmäßige Teilnahme | Klausur (90 Min.; unbenotet) | 4 C 2 SWS |
| <i>SK.NL.4</i> „Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“ | SK.NL.1 oder geringe Kenntnisse der niederländ. Sprache | Aktive und passive Sprachkenntnisse des Niederländischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. | Regelmäßige Teilnahme | Mündl. Prüfung (ca. 15 Min.) | 2 C 1 SWS |
| <i>SK.NL.5</i> „Niederländischsprachige Literatur“ | SK.NL.3 oder vergleichbare Kenntnisse der niederländ. Sprache | Überblickswissen über niederländische und belgische Literatur, landeskundliche und komparatistische Kenntnisse. | Regelmäßige Teilnahme | Referat (ca. 90 Min.) | 4 C 2 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.1</i> Ausbildung zum/zur Schreib-Peer-Tutor/in | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Wissenschaftliche Kenntnisse der Schreibprozessforschung, Schreibdidaktik, Schreibberatung, des Schreibcoachings; Kompetenzen in fachbezogener Schreibberatung | konzipierende Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio, Praxisreflexion (max. 20 Seiten; benotet) | 6 C 4 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.2</i> „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in akademischen Lesestrategien, Textartenkenntnisse zur Vorbereitung komplexerer akademischer Texte, Kompetenzen im Umsetzen von gelesener wissenschaftlicher Literatur in eigene akademische Teiltex | Lese-Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 1 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|--|--|---|---|--|-----------------------------|
| <i>SK.IKG-ISZ.3</i> „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in akademischen Lesestrategien, Textartenkenntnisse zur Vorbereitung komplexerer akademischer Texte, Kompetenzen im Umsetzen von gelesener wissenschaftlicher Literatur in eigene akademische Teiltex | Lese-Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 1 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.4</i> „Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in Bereichen der akademischen mündlichen Rhetorik, schriftlich konzipierten Mündlichkeit, der funktionalen Medienerstellung und –nutzung für einen akademischen Vortrag, Kompetenzen zur Reflexion akademischer Präsentationen | konzipierende Schreibaufgaben (max. 15 Seiten); Referat (ca. 20 Min.) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 1 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.5</i> „Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in Bereichen der akademischen mündlichen Rhetorik, schriftlich konzipierten Mündlichkeit, der funktionalen Medienerstellung und –nutzung für einen akademischen Vortrag, Kompetenzen zur Reflexion akademischer Präsentationen | konzipierende Schreibaufgaben (max. 15 Seiten); Referat (ca. 20 Min.) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 1 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.6</i> „Mitschreiben, Berichten, Protokollieren im Studium“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in akademischen Hörverstehensstrategien, funktionaler Mitschreib-Strategien und –Techniken; Kompetenzen in den Textarten ‚akademisches Protokoll und Bericht‘, im Projektmanagement zur Erstellung akademischer Protokolle und Berichte | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 1 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.7</i> „Klausuren vorbereiten und schreiben“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | reflektiertes Wissen über verschiedene Klausurformen, Lern- und Mnemotechniken; Kompetenzen im Zeitmanagement | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 3 C 1 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.8</i> „Bewerbungen schreiben“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen im Verfassen von Bewerbungen, reflektiertes Wissen über deutsche Zeugnissprache | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 3 C 1 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|---|--|--|--|--|-----------------------------|
| <i>SK.IKG-ISZ.9</i> „Akademisches Schreiben und Präsentieren für Naturwissenschaftler/innen – ein Vergleich deutscher und englischer Schreibtraditionen“ | Deutsch- und Englischkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in Bereichen naturwissenschaftlich relevanter Textarten, der akademischen mündlichen Rhetorik, schriftlich konzipierten Mündlichkeit, der funktionalen Medienerstellung und –nutzung für einen akademischen Vortrag, Kompetenzen zur Reflexion akademischer Präsentationen | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten); Präsentation (ca. 20 Min.) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 2 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.10</i> „Akademisches Schreiben für Studierende der Rechtswissenschaften“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in rechtswissenschaftlich relevanten akademischen Textarten, reflektiertes Wissen über akademische Schreibprozesse, Feedbackstrategien | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 3 C 1 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.11</i> „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Bachelor-Studiengängen“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in geisteswissenschaftlich relevanten akademischen Textarten, reflektiertes Wissen über akademische Schreibprozesse, Feedbackstrategien | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 1 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.12</i> „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Masterstudiengängen“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in geisteswissenschaftlich relevanten akademischen Textarten, reflektiertes Wissen über akademische Schreibprozesse, Feedbackstrategien | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 2 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.13</i> „Akademische Schreibpartnerschaften“ | SK.IKG-ISZ.10/11/12; Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | reflektiertes Wissen über unterschiedliche akademische Schreibtraditionen, Kompetenzen in wissenschaftskulturell verankerten akademischen Textarten, reflektiertes Wissen über Feedbackstrategien | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 2 SWS |
| <i>SK.IKG-ISZ.14</i> „Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen“ | Deutschkenntnisse wenigstens auf GER-Niveau B2 | Kompetenzen in sozialwissenschaftlich relevanten akademischen Textarten, reflektiertes Wissen über akademische Schreibprozesse, Feedbackstrategien | Schreibaufgaben (max. 15 Seiten) | Portfolio (max. 20 Seiten; unbenotet) | 4 C 1 SWS |

Anlage III.3 Überfachliches Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

I. Modulübersicht

1. Angebote des Methodenzentrums

Folgende Module des Methodenzentrums werden studienfachübergreifend vorgehalten; ihre Belegbarkeit richtet sich nach der Modulübersicht des studierten Studienfaches:

B.MZS.01 „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 6 SWS)

B.MZS.02 „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.MZS.4 „Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung“ (12 C / 6 SWS)

B.MZS.5 „Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung“ (12 C / 6 SWS)

B.MZS.6 „Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden“
(4 C / 2SWS)

B.MZS.11 „Statistik I“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.12 „Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.13 „Statistik III (Multivariate Analysemodelle)“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.13 (Pol)

„Statistik III (Multivariate Datenanalyse)“ (2 C / 4 SWS)

B.MZS.14 „Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse)“ (4 C / 2 SWS)

2. Angebote im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Folgende Module können von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SQ.SoWi.1 „Die Tutorentätigkeit“ (10 C / 1 SWS)

SQ.SoWi.2 „Das Studentische Mentorinnenprogramm“ (4 C / 1 SWS)

SQ.SoWi.3 „Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum“
(6 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.4 „Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit“ (6 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.5 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (8 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.15 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (10 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.25 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (12 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.7 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“ (2 C)

SQ.SoWi.17 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“ (4 C)

SQ.SoWi.27 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“ (6 C)

SQ.SoWi.37 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“ (3 C)

- SQ.SoWi.8 „EDV-Kurse“ (2 C)
- SQ.SoWi.18 „EDV-Kurse“ (4 C)
- SQ.SoWi.28 „EDV-Kurse“ (6 C)
- SQ.SoWi.38 „EDV-Kurse“ (3 C)
- SQ.SoWi.9 „Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“
(6 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.19 „Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“
(2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.10 „Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“
(3 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.100 „Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“
(2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.11 „Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem
Niveau“ (2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.12 „Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für
eine Sportart“ (2 C / 1 SWS)

II. Modulkatalog

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|--|---|---|--|---|---|
| <p><i>B.MZS.01</i> Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</p> <p>[<i>B.MZS.01.1</i> „Einführung in die quantitative Sozialforschung“; <i>B.MZS.01.2</i> „Einführung in die qualitative Sozialforschung“]</p> | keine | Grundkenntnisse über die Vorgehensweise und die methodologischen Voraussetzungen sowohl bei einer qualitativen als auch bei einer quantitativen empirischen Untersuchung in den Sozialwissenschaften. | keine | TM1 Klausur (45 Min.) TM2: Klausur (45 Min.) | 4 C 6 SWS TM1: 2 C 2 SWS TM2: 2 C 2 SWS |
| <p><i>B.MZS.02</i> Praxis der empirischen Sozialforschung</p> | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind zu einer vorgegebenen Fragestellung eine empirische Untersuchung zu konzipieren, fragestellungsangemessene Daten und Informationen zu sammeln und diese auszuwerten. | Durchführung einer kleineren empirischen Erhebung im Umfang von 10 Zeitstunden | Hausarbeit im Umfang von max. 15 Seiten | 4 C 2 SWS |
| <p><i>B.MZS.4</i> Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung</p> <p>[<i>B.MZS.4.1a</i> “Vertiefung in Forschungsmethoden” oder <i>B.MZS.4.1b</i> “Multivariate Datenanalyse“; <i>B.MZS.4.2</i> “Forschungspraktikum“]</p> | B.MZS.01.1, B.MZS.11 und B.MZS.13 | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind zu vorgegebenen Fragestellung, den Stand der Forschung zu recherchieren, eine offene Forschungsfragen zu identifizieren, ein quantitatives Untersuchungsdesign zur Beantwortung dieser Fragestellung zu erarbeiten und eine kleinere empirische Arbeit zu realisieren. | Anfertigung eines Exposés (ca. 3 Seiten) und dessen Verteidigung, die mit „bestanden“ bewertet wurde | TM1: Hausarbeiten (max. 15 S.) TM2: Forschungsbericht (max. 15 S.) und Vortrag (ca. 20 Min.) | 12 C 6 SWS TM1: 4 C 2 SWS TM2: 8 C 4 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|--|--------------------------|---|---|--|---|
| <p><i>B.MZS.5</i> Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung</p> <p>[<i>B.MZS.5.1</i> "Theoretische Vertiefung in Forschungsmethoden"; <i>B.MZS.5.2</i> "Lehrforschung"]</p> | B.MZS.01.2 oder B.GeFo.2 | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind zu vorgegebenen Fragestellung, den Stand der Forschung zu recherchieren, eine offene Forschungsfrage zu identifizieren, ein qualitatives Untersuchungsdesign zur Beantwortung dieser Fragestellung zu erarbeiten und eine kleinere empirische Arbeit zu realisieren. | keine | <p>TM1: Hausarbeiten (max. 15 S.)</p> <p>TM2: Forschungsbericht (max. 15 S.) und Vortrag (ca. 20 Min.)</p> | <p>12 C 6 SWS</p> <p>TM1: 4 C 2 SWS</p> <p>TM2: 8 C 4 SWS</p> |
| <p><i>B.MZS.6</i> Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden</p> | B.MZS.01 oder B.GeFo.2 | Kenntnisse über ausgewählte Methoden der qualitativen Sozialforschung. | | 2 Präsentationen (à ca. 15 Minuten; unbenotet) | 4 C 2 SWS |
| <p><i>B.MZS.11</i> Statistik I</p> | keine | Grundkenntnisse über die Vorgehensweise bei der Durchführung uni- und bivariater statistischer Datenanalysen sowie Kenntnisse über inferenzstatistische Argumentationen. | keine | Klausur (90 Minuten) | 4 C 4 SWS |
| <p><i>B.MZS.12</i> Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)</p> | B.MZS.11 | Kenntnis der Nutzungsmöglichkeiten von Statistiken sowie ihre Generierung; Beurteilung des Aussagepotentials und der Aussagegrenzen. | keine | Klausur (120 Minuten) und Referat (ca. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 12 Seiten) | 4 C 4 SWS |
| <p><i>B.MZS.13</i> Statistik III (Multivariate Analysemodelle)</p> | B.MZS.11 | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, empirische Hypothesen in bi- und multivariate statistische Analysen umzusetzen, die entsprechenden Analysen durchzuführen und angemessen zu interpretieren. | keine | Klausur (90 Minuten) | 4 C 4 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|---|-------------------------------|---|--|--|-----------------------------|
| <i>B.MZS.13 (Pol)</i> Statistik III (Multivariate Datenanalyse) | B.MZS.11 | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, empirische Hypothesen in bi- und multivariate statistische Analysen umzusetzen, die entsprechenden Analysen durchzuführen und angemessen zu interpretieren. | Keine | 2 Klausuren (je 15 Minuten) | 2 C 4 SWS |
| <i>B.MZS.14</i> Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) | B.MZS.11 | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind mit großen Datensätzen: Recodierung, Berechnung neuer Variablen, Behandlung ungültiger Werte, Durchführung statistischer Datenanalysen zu multivariaten Zusammenhangsanalysen umzugehen. | keine | Klausur (90 Minuten) | 4 C 2 SWS |
| <i>SQ.SoWi.1</i> Die Tutorentätigkeit | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihre eigene Rolle im Prozess der Wissensvermittlung zu reflektieren. | Erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifizierungsseminar | Tätigkeitsbericht (max 2 Seiten) (unbenotet) | 10 C 1 SWS |
| <i>SQ.SoWi.2</i> Das Studentische Mentorinnenprogramm | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen. Grundkenntnisse in der Planung, Organisation, Präsentation sowie der Projektplanung. | Betreuung/Begleitung von Erstsemesterinnen und Erstsemestern in der Orientierungsphase | Tätigkeitsbericht (max 2 Seiten) (unbenotet) | 4 C 1 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|--|-------------------------------|--|--|---|-----------------------------|
| SQ.SoWi.3 Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihr Handeln bzw. eigene Rolle zu reflektieren. Kenntnisse über Techniken der Problemlösung, Methoden der Reflexion und Selbstreflektion. | Ehrenamtliche Tätigkeit beim Bonus-Freiwilligenzentrum im Umfang von 100 h | Tätigkeitsbericht (max 2 Seiten) (unbenotet) | 6 C 2 SWS |
| SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und ihr Handeln bzw. eigene Rolle zu reflektieren. Kenntnisse über Techniken der Problemlösung, Methoden der Reflexion und Selbstreflektion. | Ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von 100 h. | Tätigkeitsbericht (max 2 Seiten) (unbenotet) | 6 C 2 SWS |
| SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Arbeitssituationen zu reflektieren sowie erworbenes Studien-wissen auf die Arbeitswelt zu übertragen. | Praktikum im Umfang von 160 h. | Praktikumsbericht (max. 6 Seiten) (unbenotet) | 8 C 2 SWS |
| SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Arbeitssituationen zu reflektieren sowie erworbenes Studien-wissen auf die Arbeitswelt zu übertragen. | Praktikum im Umfang von 220 h. | Praktikumsbericht (max. 6 Seiten) (unbenotet) | 10 C 2 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|---|-------------------------------|--|--|---|-----------------------------|
| SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Arbeitssituationen zu reflektieren sowie erworbenes Studien-wissen auf die Arbeitswelt zu übertragen. | Praktikum im Umfang von 280 h. | Praktikumsbericht (max. 6 Seiten) (unbenotet) | 12 C 2 SWS |
| SQ.SoWi.7 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indo-pazifik und Afrika) | keine | Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse | keine | Klausur oder/und mündliche Prüfung | 2 C |
| SQ.SoWi.17 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) | keine | Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse | keine | Klausur oder/und mündliche Prüfung | 4 C |
| SQ.SoWi.27 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) | keine | Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse | keine | Klausur oder/und mündliche Prüfung | 6 C |
| SQ.SoWi.37 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) | keine | Erstellung schriftlicher Texte als Nachweis der Beherrschung des Grundwortschatzes, Grundstrukturen der Grammatik, des Leseverstehens sowie landeskundlicher Kenntnisse | keine | Klausur oder/und mündliche Prüfung | 3 C |
| SQ.SoWi.8 EDV-Kurse | keine | Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs. | keine | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch die Kursleiter oder Klausur (unbenotet) | 2 C |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|--|-------------------------------|--|---|---|-----------------------------|
| SQ.SoWi.18 EDV-Kurse | keine | Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs. | keine | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch die Kursleiter oder Klausur (unbenotet) | 4 C |
| SQ.SoWi.28 EDV-Kurse | keine | Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs. | keine | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch die Kursleiter oder Klausur (unbenotet) | 6 C |
| SQ.SoWi.38 EDV-Kurse | keine | Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen EDV-Kurs. | keine | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch die Kursleiter oder Klausur (unbenotet) | 3 C |
| SQ.SoWi.9 Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Methoden der Reflektion anzuwenden. | Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr. | Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet) | 6 C 1 SWS |
| SQ.SoWi.19 Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Methoden der Reflektion anzuwenden. | Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr. | Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet) | 2 C 1 SWS |
| SQ.SoWi.10 Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Methoden der Reflektion anzuwenden. | Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr | Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet) | 3 C 1 SWS |

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C, SWS) |
|---|-------------------------------|--|---|--|-----------------------------|
| SQ.SoWi.100 Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und Methoden der Reflektion anzuwenden. | Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr | Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet) | 2 C 1 SWS |
| SQ.SoWi.11 Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau | keine | Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischem Wissen zu verknüpfen. | Angehörige eines Leistungskaders des DOSB oder einer entsprechenden auch ausländischen Einrichtung, Endkampf bei den deutschen Hochschulmeisterschaften. | Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet) | 2 C 1 SWS |
| SQ.SoWi.12 Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart | keine | Kenntnisse der Planung, Organisation, Präsentation und Grundkenntnisse in der Projektplanung. | Obmann/Obfrau für eine Sportart im Rahmen des Sportausschusses der Universität Die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ muss jeweils mindestens ein halbes Jahr betragen, in der Regel ein Jahr. | Tätigkeitsbericht (max. 2 Seiten); (unbenotet) | 2 C 1 SWS |

Anlage III. 4 Überfachliches Lehrangebot der Theologischen Fakultät

I. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Berufsfeldbezogenes Profil

Es werden die Modulpakete „Judaistik“ und „Theologie“ im Umfang von jeweils 18 C angeboten; diese können im Rahmen des Professionalisierungsbereiches (Berufsfeldbezogenes Profil) in Verbindung mit allen Studienfächern absolviert werden. Abweichend von Satz 1 kann das Modulpaket „Theologie“ von Studierenden der Studienfächer „Evangelische Religion“, „Evangelische Theologie“ und „Religionswissenschaft“ nicht absolviert werden.

1. Modulpaket „Judaistik“ im Umfang von 18 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Kenntnisse des Neuhebräischen im Umfang von wenigstens 6 C.

b. Modulübersicht

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.JudC.02 „Neuhebräisch II“ (6 C / 4 SWS)

B.JudC.03 „Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6 C / 4 SWS)

B.JudC.04 „Jüdische Kultur und Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

d. Modulkatalog

| Modultitel | Zugangsvoraussetzungen | Prüfungsanforderungen | Prüfungsvorleistungen | Art und Umfang der Prüfungsleistung | Modulumfang (C / SWS) |
|---|---------------------------------|--|-----------------------|---|-----------------------|
| <i>B.JudC.02</i> „Neuhebräisch II“ | B.JudC.01 oder Äquivalent | Lesen und Verstehen komplexerer, punktierter und unpunktierter neuhebräischer Texte | keine | Klausur (60 Min.) | 6 C 4 SWS |
| <i>B.JudC.03</i> „Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ | keine | Einführung in zentrale Interpretationsweisen der jüdischen Tradition als Schriftreligion; Auseinandersetzung mit Beispielen jüdischer Literatur und ihrer Traditionshermeneutik. | keine | Hausarbeit (8-10 S.) und Hausarbeit (8-10 S.) | 6 C 4 SWS |
| <i>B.JudC.04</i> „Jüdische Kultur und Geschichte“ | keine | Exemplarische Kenntnis von Quellen zur jüdischen Geschichte. Kenntnis der Feste und Gebräuche in unterschiedlichen Strömungen des Judentums und Verständnis ihrer kulturellen Besonderheit. | keine | Klausur (60 Min.) und Klausur (60 Min.) | 6 C 4 SWS |